

Insgesamt zwölf Millionen Menschen aus ganz Europa wurden während des Zweiten Weltkriegs innerhalb der Grenzen des ‚Großdeutschen Reichs‘ zur Zwangsarbeit herangezogen: KZ- und Ghettohäftlinge, ausländische Zivilisten und Kriegsgefangene.

Nicht berücksichtigt sind hierbei die ungezählten Millionen Menschen, die in den besetzten Gebieten für Wehrmacht, Zivilverwaltung oder deutsche Unternehmen arbeiten mussten. Die Betroffenen waren einem rassistisch abgestuften System der Arbeitsqual, der Unterversorgung und des Terrors unterworfen, das von Seiten der Privatwirtschaft maßgeblich mitgestaltet wurde. So traten Wirtschaftsvertreter frühzeitig für die Heranziehung bestimmter Gruppen wie der sowjetischen Kriegsgefangenen zur Zwangsarbeit ein. Praktisch alle großen und mittelständischen deutschen Unternehmen forderten kontinuierlich Zwangsarbeitskräfte an, wobei viele die staatlich vorgegebene Repression etwa durch betriebs-eigene Strafsysteme oder ‚Arbeitserziehungslager‘ noch verstärkten.

Trotz der Allgegenwart der Zwangsarbeit im nationalsozialistischen Deutschland blieben die Überlebenden von den deutschen Wiedergutmachungsregelungen weitgehend ausgeschlossen. Auch deren Versuche, durch Zivilklagen gegen deutsche Unternehmen Entschädigungen zu erlangen, scheiterten bis auf eine Ausnahme, da die Gerichte die Schutzbehauptung der Konzerne, sie hätten bei der Nutzung von Zwangsarbeitenden lediglich „im Auftrag des Reichs“ gehandelt, in der Regel stützten. Da zudem keiner der Urheber und Profiteure der Zwangsarbeit vor bundesdeutschen Strafgerichten verurteilt wurde, blieben die Feststellungen des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg, wonach die ‚Deportation zur Zwangsarbeit‘ und die ‚Versklavung‘ als Kriegsverbrechen bzw. als ‚Verbrechen gegen die Menschheit‘ zu definieren waren, praktisch ohne Konsequenz in der bundesdeutschen Gesellschaft.

Die Haltung deutscher Unternehmen, sie seien durch ihre vermeintlich freiwillige Einbindung in die nationalsozialistische Kriegswirtschaft und den Arbeitskräftemangel zur Nutzung von Zwangsarbeitenden gezwungen gewesen, wurde bis heute nicht aufgegeben. Im Zuge der Auseinandersetzungen um die Entschädigung der NS-Zwangsarbeiter in den 90er Jahren wurde immer wieder der Standpunkt vertreten, das Regime der Zwangsarbeit sei eine „allgemeine Kriegsfolge“ gewesen, so dass alle Forderungen gegen den deutschen Staat zu richten seien. Beispielhaft erklärte die Firma Siemens noch im September 1998: „Den Unternehmen wurden unter Androhung von zahlreichen Sanktionen Produktionsauflagen verordnet. Da diese wegen der zahlreichen Einberufungen im Laufe der Kriegsjahre immer weniger mit den eigenen Belegschaften erfüllt werden konnten, mussten die Unternehmen im Rahmen eines staatlichen Programms auch auf Zwangsarbeiter zurückgreifen.“¹

Auch die rot-grüne Bundesregierung blieb dem Standpunkt ihrer Vorgänger treu, die Ansprüche seien als Reparationsangelegenheiten zu betrachten, die sich zeitweilig erledigt hätten. Wie konnte es vor diesem Hintergrund über 50 Jahre nach Kriegsende zur Gründung der Stiftung ‚Erinnerung, Verantwortung und Zukunft‘ kommen, mit der erst-

mals eine kollektive Regelung der Ansprüche erstrebt wurde?

Auf der Grundlage des **Zwei-plus-Vier-Vertrags über die deutsche Einheit, der als „de facto Friedensvertrag“ qualifiziert werden konnte, sahen ehemalige jüdische KZ-Häftlinge Anfang der 90er Jahre** eine neue Chance, die Bundesrepublik Deutschland auf Entschädigung für die von ihnen geleistete Zwangsarbeit zu verklagen. Im Kontext dieser Verfahren kam es zu der wegweisenden Feststellung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 1996, individuelle Entschädigungsansprüche ausländischer Kläger seien nicht ausschließlich als zwischenstaatlich zu vereinbarende Reparationen geltend zu machen, sondern könnten im Falle einer Anspruchsgrundlage im nationalen Recht auch individuell durchgesetzt werden. Der Beschluss trug zu einer weiteren Intensivierung der Entschädigungsinitiativen in der Bundesrepublik bei und stellte zugleich einen wichtigen rechtlichen Bezugspunkt der späteren Sammelklagen gegen deutsche Unternehmen in den USA dar.

Nach dem Zusammenbruch des sowjetischen Blocks und im Zuge der Privatisierung staatlichen Eigentums in Osteuropa entwickelte sich die Restitution und Entschädigung von NS-Opfern zudem erneut zu einem wichtigen Handlungsfeld der US-amerikanischen Politik, die in der Rückgabe ‚arisierten‘ Eigentums auch eine Möglichkeit sah, marktwirtschaftliche Strukturen in den ehemals sozialistischen Ländern zu verfestigen. Die enorme Mobilisierung der US-amerikanischen Öffentlichkeit, die sich bald darauf im Kontext der von jüdischen Organisationen initiierten Auseinandersetzungen um den NS-Raubgoldhandel und die sogenannten ‚schlafenden Konten‘ ermordeter Juden bei den Schweizer Banken entwickelte, veranlasste die amerikanische Regierung schließlich dazu, sich die Regelung aller noch offenen Restitutions- und Entschädigungsfragen im Zusammenhang mit dem Holocaust bis zum Ende des Jahrhunderts zum Ziel zu setzen.

Die verbesserte Rechtslage und Rechtsprechung in der Bundesrepublik und die weltweit zunehmenden politischen Initiativen für die Entschädigung von bis dato unberücksichtigten NS-Opfern bewirkten jedoch allein keine Modifikation in der Haltung der amtierenden Bundesregierung und der deutschen Unternehmen, die weiter jede gültigen Rechtsansprüche aus Zwangsarbeit verneinten. Selbst als im März 1998 mit den Kölner Fordwerken ein erstes deutsches Industrieunternehmen von einer US-amerikanischen Sammelklage ehemaliger Zwangsarbeitender betroffen wurde, beschränkten sich die Reaktionen deutscher Großunternehmen auf die Reaktivierung eines bereits in den 50er Jahren etablierten firmenübergreifenden Juristenkreises, der die Abwehr von Entschädigungsklagen koordinieren sollte. Erst nachdem sich Unternehmen wie DaimlerChrysler, VW, BMW und andere exportorientierte Großunternehmen ab dem Sommer 1998 einer ganzen Welle amerikanischer Sammelklagen gegenüber sahen, geriet die gemeinsame Front der Abwehr ins Wanken. Nachdem zunächst VW einen firmeninternen ‚humanitären Fonds‘ ankündigte, begannen auch andere global player, ihre Haltung öffentlich zu überdenken und die Einrichtung einer bundesweiten Stiftung zu diskutieren. Kleine, mittelständische und nicht am US-Markt orientierte Großunternehmen sahen dagegen keinen Handlungsbedarf und konnten erst später zu Teilen

und unter großem öffentlichem Druck zur Beteiligung an der Stiftung bewegt werden.

Für die beklagten transnationalen Unternehmen stellten die US-amerikanischen Sammelklagen aufgrund ihrer potenziell imageschädigenden Wirkung eine erhebliche ökonomische Gefahr dar. Vor dem Hintergrund ihrer besonderen Interessen auf dem nordamerikanischen Ex-

stenstaatliches Übereinkommen Deutschlands mit den USA eine umfassende Freistellung von allen Entschädigungsansprüchen gegen deutsche Unternehmen zu erreichen.

Zahlungen sollten hierbei zunächst ausschließlich an jüdische Opfer und damit an den kleinstmöglichen Kreis von Überlebenden der Zwangsarbeit geleistet werden.

Verhinderte Entschädigung

Zur Entstehung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Von Anja Hense

portmarkt mussten die Konzerne mit durchaus erheblichen Umsatzeinbußen rechnen. Die hohe Bedeutung Holocaust-bezogener Fragen in der US-amerikanischen Öffentlichkeit bestärkte nur noch die Sorge der Beklagten vor der Resonanz von Boykottaufrufen und negativen PR-Kampagnen gegen die Nutznießer von NS-Zwangsarbeit, die bereits im Sommer 1998 anliefen. Vor allem aber stellten die Sammelklagen ein hohes Rechtsrisiko für die Unternehmen dar. Durch ihre intensiven Geschäftsaktivitäten in den USA konnte eine Zuständigkeit der amerikanischen Gerichtsbarkeit begründet werden. Einige Besonderheiten des amerikanischen Rechtssystems und eine ganze Reihe erfolgreicher Menschenrechtsklagen ausländischer Staatsbürger in der jüngeren US-Rechtsgeschichte erlaubten es den beteiligten Klägeranwälten, erstmals von einer Erfolg versprechenden Klagemöglichkeit ehemaliger Zwangsarbeitender gegen deutsche Konzerne auszugehen.

Während das Imageproblem der deutschen Konzerne möglicherweise noch mit begrenzten firmeninternen Zahlungen hätte kontrolliert werden können, wurde den beteiligten Unternehmensvorständen schnell klar, dass eine Beilegung der Sammelklagen und behördlichen Sanktionen deutlich umfassendere Maßnahmen erforderte. Nur eine kollektive Vergleichsregelung in Bezug auf die Ansprüche ehemaliger Zwangsarbeitender und ‚Arisierungsoffer‘ versprach die Beihilfe der deutschen und amerikanischen Regierung zur Herstellung sogenannter ‚Rechtssicherheit‘ für die deutschen Unternehmen. Die Bundesregierung unter Gerhard Schröder und die beteiligten Konzernvorstände entwickelten das gemeinsame Ziel, durch einen ‚humanitären‘ Fonds für besonders schwer geschädigte Opfer der Zwangsarbeit und ‚Arisierung‘ und ein zwi-

Aus dem gemeinsamen Ziel der Kostenminimierung ergab sich in dieser Phase lediglich ein Konflikt um die finanzielle Beteiligung der Bundesregierung, die ihre „Wiedergutmachungsverpflichtungen“ für erfüllt erklärte. Eine Verhandlung mit den Überlebenden der Zwangsarbeit war abgesehen von Gesprächen mit der Jewish Claims Conference nicht vorgesehen.

Da eine Beilegung der Sammelklagen jedoch nicht ohne eine tatsächliche Einigung mit den Klägern und der amerikanischen Regierung möglich war, konnten diese Ziele nicht bruchlos realisiert werden. Der Fortgang der Rechtsstreitigkeiten und insbesondere die Beteiligung osteuropäischer Opfer der Zwangsarbeit an den US-amerikanischen Sammelklagen sorgten zunächst dafür, dass die Bundesregierung ihr ursprüngliches Vorhaben einer exklusiven Regelung der Ansprüche jüdischer Überlebender, die zunächst die Mehrheit der Kläger vor US-Gerichten stellten, nicht durchsetzen konnte. **So bestand die US-Regierung vor dem Hintergrund der neuen Klagen darauf, auch die mehrheitlich nicht-jüdischen osteuropäischen Opfer der Zwangsarbeit in die Leistungen der zukünftigen Stiftung einzubeziehen und sie an deren Konzeptionsprozess zu beteiligen.** Da die amerikanischen Klägeranwälte verdeutlichten, dass sie ihre Klagen nicht im Tausch mit einer minimalen ‚humanitären Geste‘ zurückziehen würden, sah sich die deutsche Seite schließlich gezwungen, internationalen Verhandlungen unter Mitwirkung der Klägeranwälte zuzustimmen. Dass es den Vertretungen ehemaliger nord-, west- und südeuropäischer Zwangsarbeitender nicht gelang, in die internationalen Gespräche einbezogen zu werden, unterstreicht die entscheidende Bedeutung der Beteiligung an den amerikanischen Sammel-

klagen für den Einschluss in den Kreis der Verhandlungspartner und letztlich auch der potenziellen Anspruchsberechtigten der geplanten Stiftung. Im Hinblick auf das Erreichen einer umfassenden ‚Rechtssicherheit‘ und die Stimmung in den zukünftigen EU-Mitgliedsstaaten nahm die Bundesregierung auch Abstand von ihrer anfänglichen Position, keinerlei Zahlungen von Seiten des Bundes zu leisten.

Ergebnis der folgenden 18-monatigen multilateralen Gespräche war schließlich die Gründung der Stiftung ‚Erinnerung, Verantwortung und Zukunft‘, die sämtliche Ansprüche aus Zwangsarbeit, ‚Arisierung‘ und anderen Schädigungen von Personen durch deutsche Unternehmen und den deutschen Staat abdecken sollte. Die US-Regierung erklärte sich im Gegenzug zu einem weitreichenden Eingriff in das Klagerecht von NS-Opfern bereit, indem sie sich verpflichtete, mit Verweis auf die Stiftung in allen vor US-Gerichten anhängigen oder zukünftigen Entschädigungsklagen gegen deutsche Unternehmen eine Abweisung der Klagen zu empfehlen. Damit würden auch ehemalige Zwangsarbeitende an Erfolg versprechenden Klagen gehindert, die von den zukünftigen Stiftungsleistungen ausgeschlossen würden. Die Höhe des mit pauschal 10 Mrd. DM ausgestatteten Fonds, der Individualzahlungen von maximal 5.000 bzw. 15.000 DM vorsah, orientierte sich weder an den realen Schädigungen der NS-Opfer noch an substanziellen Beträgen für die einzelnen Überlebenden. Wenngleich die Opfervertretungen erreichen konnten, dass die Individualleistungen nicht, wie von deutscher Seite intendiert, von einer Mindestdauer der Zwangsarbeit, einer Bedürftigkeit der Betroffenen und den Rentenniveaus der jeweiligen Wohnsitzländer abhängig gemacht wurden, blieb es bei dem Prinzip, nur Opfer mit einem als „überdurchschnittlich schwer“ definierten Schicksal zu berücksichtigen. Dies bedeutete, dass nur KZ- und Ghettohäftlinge sowie Deportierte, die unter haftähnlichen Bedingungen oder „vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen“ im gewerblichen oder öffentlichen Bereich Zwangsarbeit leisteten, Zahlungen erhalten würden.

Prinzipiell ausgeschlossen wurden dagegen die ehemaligen Zwangsarbeitenden in der deutschen Landwirtschaft, in Handwerksbetrieben, Privathaushalten und die innerhalb ihrer besetzten Länder eingesetzten Zwangsarbeitskräfte, für die nur geringe Kann-Leistungen im Rahmen einer „Öffnungsklausel“ des Stiftungsgesetzes eingeräumt wurden. Ferner ausgeschlossen wurden Kriegsgefangene, sofern sie diesen Status während des Kriegs behielten – vor allem die sowjetischen Kriegsgefangenen, die unter KZ-ähnlichen Bedingungen für die deutsche Rüstungsindustrie gearbeitet hatten – und ein Großteil der ehemaligen nord-, west- und südeuropäischen Zwangsarbeitskräfte, denen keine „vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen“ attestiert wurden, sofern sie nicht inhaftiert waren.

Waren die NS-Opfer durch die Einreichung der US-amerikanischen Sammelklagen erstmals zu „satisfaktionsfähigen Gegnern“ der deutschen Unternehmen und Regierung geworden, so schwand mit der Abweisung der ersten Verfahren im **September 1999** das erkämpfte Gleichgewicht der Kräfte. **Die zunächst gute Verhandlungsposition gegenüber den Täternachfolgern konnte nur so lange behauptet werden, wie das Rechtsrisiko für die deutschen Unternehmen aufrechterhalten blieb, so dass Bundesregierung und Wirtschaft ihrem Ziel der Sicherung der Wettbewerbsbedingungen deutscher Unternehmen unter minimalem Aufwand relativ nahe kamen.** Indem die Zahlungen in keiner Weise an den vorenthaltenen Löhnen und den qualvollen Lebensbedingungen der ehemaligen Zwangsarbeitenden ausgerichtet wurden und die Unternehmen ein gesamtwirtschaftliches Projekt schufen, das von der konkreten Rolle einzelner Firmen im Nationalsozialismus vollständig abstrahierte, erreichten Wirtschaft und Bundesregierung sowohl eine für die einzelnen Firmen äußerst kostengünstige Regelung wie auch eine weitgehende Entkopplung der Stiftung von ihren historischen Hintergründen. Die beteiligten Firmen erbrachten einen Aufwand von maximal 1 bis 1,5 % ihres Jahresumsatzes unabhängig von ihren früheren Profiten aus Zwangsarbeit. Eine Entschädigung im Sinne eines Schadensersatzes durch die Verursacher bzw. eines an der Dimension der historischen Verbrechen orientierten Kompensationsversuches wurde so verhindert.

Schließlich wurden die Kompensationsleistungen für die als Schwerstgeschädigte definierten Opfergruppen auch noch so knapp berechnet, dass der Fonds nicht einmal für diese Gruppen ausreichte. Um den Überlebenden der Konzentrationslager, Ghettos und KZ-ähnlichen Haftstätten tatsächlich die anvisierten Höchstbeträge von 15.000 DM auszahlen zu können, wurden Unterkategorien gebildet, um die Zahlungen an andere Anspruchsberechtigte gestaffelt abzusenden. Alle Partnerorganisationen der Stiftung wendeten die sogenannte Öffnungsklausel des Stiftungsgesetzes an, um prinzipiell ausgeschlossene Opfergruppen wie die ehemaligen Zwangsarbeiter in der deutschen Landwirtschaft zu berücksichtigen. Deren Leistungen mussten wiederum anderen Gruppen abgezogen werden.

Angeht die erzielten politischen Einigung über eine pauschale Abfindung eines Teils der Opfer von Zwangsarbeit und ‚Arisierungen‘ im Gegenzug zu dem Ausschluss weiterer Rechtsansprüche aller Opfer unternehmerischen Handelns im Nationalsozialismus muss festgehalten werden, dass die Forderung der Opfer nach einer umfassenden und angemessenen Regelung ihrer Entschädigungsansprüche zu großen Teilen unerfüllt blieb. **Vielmehr wurden durch den historisch gesehen willkürlichen Ausschluss großer Opfergruppen neue offene Fragen der Entschädigung geschaffen.**

Die Gründung der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft stellte nicht das Resultat einer freiwilligen ‚humanitären‘ Initiative von deutscher Wirtschaft und Regierung dar, sondern ein angesichts des massiven juristischen und ökonomischen Drucks für unvermeidlich befundenes Mittel der Schadensbegrenzung.

Anmerkung: 1 Vgl. Presseerklärung der Siemens AG vom 23.9.1998. Siehe auch Jerusalem Post vom 23.10.1998: „The Holocaust did not ‚just happen“.



Anja Hense, Dr. rer. pol., lebt und arbeitet in Hamburg und Jena, verfasste die Studie „Verhinderte Entschädigung – Die Entstehung

der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ für die Opfer von NS-Zwangsarbeit und „Arisierung“, Münster 2008, 384 Seiten, ISBN 978-3-89691-735-5.